



Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2021 **veröffentlicht**. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden, soweit vorhanden, anonymisiert.

Prüfung – Beratung – Revision

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

# **PRÜFBERICHT**

DES

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES**

**Zusammenarbeit der Leistungsträger**

**Drs. Nr. 244/21**

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

**PRÜFBERICHT**

**Zusammenarbeit der Leistungsträger**

Verfasser: Guido Kämmerling, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)

E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Prüfauftrag .....	4
Prüfauftrag .....	5
Grundlagen der Zusammenarbeit.....	6
Prüfungsauftakt.....	7
Stellungnahmen der Verwaltung .....	8
Bewertung durch die Rechnungsprüfung.....	23
Veröffentlichung.....	23

## Einleitung und Prüfauftrag

Der Kreis Düren erbringt in mannigfaltiger Weise soziale Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen. Als zuständiger gesetzlicher Träger bzw. als Optionskommune werden die sozialen Aufgaben in den drei Ämtern

- Sozialamt (Amt 50)
- Jugendamt (Amt 51)
- Job-Com (Amt 56)

erbracht.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind in den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) hinterlegt.

Die Teilergebnishaushalte des Kreises Düren weisen im Produktbereich 05 (Soziale Leistungen) **ca. 277 Mio €** und im Produktbereich 06 (Kinder, Jugend, Familie) **ca. 135 Mio €** an Aufwendungen aus. Diese (reinen) Aufwendungen stellen mit **412 Mio €** den größten "Ausgabenblock" der Gebietskörperschaft Kreis Düren dar.<sup>1</sup> In den drei Fachämtern sind mehrere hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Gemessen an diesen Größenordnungen ist eine regelmäßige prüfungsseitige Betrachtung der sozialen Ämtern in vielfacher Hinsicht erforderlich.

Die vorliegende Prüfung befasste sich mit der Frage, ob, in welcher Art und Weise, nach welchen Vorschriften und mit welchen einzelnen Bestandteilen und Erfahrungen die betroffenen Ämter zusammenarbeiten, fachlichen Austausch betreiben und in welchen Formen diese Zusammenarbeit realisiert wird.

Die Zusammenarbeit wird – soweit sie sozialdatenschutzrechtlich zulässig ist – als wichtiges Instrument gesehen, die Verwaltungsaufgaben "Soziales, Kinder, Jugend, Familie" möglichst

<sup>1</sup> Als Grundlage wurden die **ordentlichen Aufwendungen** im Entwurf des Haushaltsplans 2021, Band 1, S. 24 – 27 herangezogen. Darin sind sowohl Transferaufwendungen als auch Personal- und Versorgungsaufwendungen enthalten.

optimal zu erfüllen, Hilfebedürftige zu unterstützen, aber auch die Sozialausgaben, **soweit möglich**, effizient, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

## Prüfauftrag

Die örtliche Rechnungsprüfung ist für die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns zuständig. Gleichzeitig obliegt ihr die allgemeine Innenrevision, die Innenrevision nach § 49 SGB II und die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme (§ 104 GO).

Im Zuge dieser Prüfungszuständigkeiten sind insbesondere die sozialen Ämter 50, 51, 56, mithin die gesamte *Leistungsverwaltung* regelmäßig Gegenstand von Prüfungshandlungen.

Neben zahlreichen Einzelprüfungen der vergangenen Jahre ist insbesondere auf die RPA-Berichte *Interne Kontrollsysteme* (Drs. Nr. 131/21), *Rechnungsprüfung und Revision* (Drs. Nr. 388/17), *Die Innenrevision in der Rechnungsprüfung* (Drs. Nr. 423/19) sowie den Prüfbericht *IKS in der Leistungsverwaltung* (Drs. Nr. 53/14) hinzuweisen. Darüber hinaus gab es einen Prüfauftrag des Landrats gem. § 104 Abs. 4 GO vom 14.03.2019 über zahlungsintensive Arbeitsbereiche in der Leistungsverwaltung, der mit Bericht vom 12.08.2020 abgearbeitet worden ist.

In der vorliegenden Prüfung wurde nunmehr der Bereich der **Zusammenarbeit** aller drei sozialer Ämter betrachtet.

---

## Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit von Leistungsträgern ist im Sozialgesetzbuch an verschiedenen Stellen angeführt.

So regelt § 81 SGB VIII eine Verpflichtung (der Träger der Jugendhilfe) mit anderen Stellen, deren Tätigkeit sich (auch) auf die Lebenssituation *junger Menschen und ihrer Familien* auswirkt, **zusammenzuarbeiten**.

Hierbei werden beispielhaft auch die Träger nach dem Zweiten (bzw. Dritten) sowie Zwölften Sozialgesetzbuch aufgeführt. Damit wird u.a. der Grundgedanke der **Zusammenarbeit der Leistungsträger** (§ 12 SGB I) aufgegriffen, der auch in § 86 SGB X zum Ausdruck kommt.

Auch § 15 Abs. 3 SGB I regelt Formen der Zusammenarbeit im Rahmen umfassender *Auskunftserteilung*.

Andere sozialrechtliche Vorschriften, wie *beispielsweise* § 16h Abs. 3 oder § 18 SGB II, §§ 9a und 368 Abs. 5 SGB III, § 13 Abs. 4 SGB VIII oder § 12 SGB IX, enthalten ebenfalls (*jeweils verschiedenartig*) Regeln über Formen der **Abstimmung** oder **Zusammenarbeit**.

Auch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) greift *Kooperationen* und *verbindliche Strukturen* der Zusammenarbeit bzw. *Netzwerke* zwischen Jugendhilfe, Sozialämtern oder Agenturen für Arbeit<sup>2</sup> auf (§ 3 Abs. 1 und 2 KKG).

---

<sup>2</sup> An die Stelle der Agentur für Arbeit tritt beim Kreis Düren die Job-Com (§ 6a SGB II, § 1 Satz 2 KomtrZV).

## Prüfungsauftrag

Den Prüfungsbeginn bildete ein Auftragschreiben an die Ämter 50, 51 und 56, in der nachstehende Fragen thematisiert wurden.

1.) Die Ämter wurden um Mitteilung und entsprechende Erläuterungen gebeten, ob und in welchem Rahmen sowie in welcher Art und Weise eine Zusammenarbeit (**jeweils**) zwischen

Sozialamt und Jugendamt	Sozialamt und Job-Com
Job-Com und Jugendamt	Job-Com und Sozialamt
Jugendamt und Sozialamt	Jugendamt und Job-Com

aus *jeweiliger Sicht des Fachamtes* durchgeführt und realisiert wird.

2.) Hierbei sollte dargestellt werden,

- ob es (regelmäßigen) fachlichen **Austausch** gibt
- ob es "Arbeitsgemeinschaften", "Arbeitskreise", "Fachrunden" oder ähnliche Zusammenkünfte hierzu gibt
- welche Aspekte der **Zusammenarbeit** darin besprochen oder erörtert werden (z.B. Fallbesprechungen o.ä.)
- welche **Erfahrungen** die einzelnen Fachämter hierzu bisher gemacht haben und
- welche **Auswirkungen** diese strukturelle Zusammenarbeit auf die fachliche Arbeit, die Anzahl der Hilfeempfänger\*innen oder die Hilfeempfänger\*innen *selbst* hat.

3.) Weiterhin wurde nachgefragt, ob es verwaltungsinterne **Kooperationsvereinbarungen** (o.ä.) oder **politische Beschlüsse** zur Zusammenarbeit zwischen den Ämtern 50, 51 und 56 gibt.

4.) Gibt es zu der Thematik evtl. **weitere** (ggf. landesrechtliche) **Regelungen**, Erlasse oder Handlungsanweisungen, die für die Ämter 50, 51 und 56 verpflichtend sind?

5.) Gibt es **interkommunale** Zusammenkünfte oder Arbeitsebenen zu dieser Thematik ? Werden Modelle aus anderen Kommunen/Kreisen herangezogen oder berücksichtigt?

- 6.) Gibt es **Beratungsangebote**, die von den drei Ämtern *gemeinsam* wahrgenommen werden?
- 7.) Gibt es aus Sicht der drei Fachämter Bestimmungen des **Datenschutzes**, die einer Zusammenarbeit entgegenstehen oder sie ggf. sogar erschweren könnten?

## Stellungnahmen der Verwaltung

Die Verwaltung beantwortete die Prüfungsfragen des Rechnungsprüfungsamtes mit Schreiben vom 16.06.2021, und zwar als *gemeinsame* Stellungnahme aller drei betroffener Fachämter. Sie führte hierbei aus:

zu 1. u. 2.)

### **Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der job-com und dem Sozialamt: Gibt es regelmäßig fachlichen Austausch?**

*Die Sozialgesetzbücher II und XII sind hinsichtlich des Leistungsrechtes nahezu identisch. Der Hauptunterschied ist die „Erwerbsfähigkeit“. Die Regelungen im SGB II betreffen Arbeitsuchende und damit grundsätzlich erwerbsfähige Menschen. Im Gegensatz dazu betreffen die Regelungen zur Sozialhilfe im SGB XII solche Personen, die nicht mehr erwerbsfähig sind oder aus anderen Gründen nicht (mehr) arbeiten können. Dies können durch Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähige Menschen sein, Rentner mit zu geringen Rentenansprüchen oder anderweitig in Not geratene Menschen.*

*Aufgrund des nahezu vergleichbaren Leistungsrechts besteht seit je her eine enge Zusammenarbeit zwischen der job-com und dem Sozialamt bzw. den Sozialämtern der kreisangehörigen Kommunen:*

*Es gibt regelmäßig fachlichen Austausch zu rechtskreisüberschneidenden Themen. Ziel ist hierbei stets die abgestimmte Regelung von gleichen Lebenssachverhalten (z.B. Festlegung gleicher Angemessenheitsgrenzen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung) sowie die Sicherstellung nahtloser Übergänge zwischen den unterschiedlichen Rechtskreisen.*

Darüber hinaus findet fachlicher Austausch in organisatorischen Fragen unter dem Gesichtspunkt der Synergiegewinnung (z.B. zentralisierte Systemadministration und Zahlbarmachung für die Rechtskreise SGB II; SGB XII und AsylbLG oder Erarbeitung gemeinsam genutzter Vordrucke) statt.

**Gibt es hierzu „Arbeitsgemeinschaften“, „Arbeitskreise“, „Fachrunden“ oder ähnliche Zusammenkünfte?**

Die Amtsleitung der job-com nimmt regelmäßig an der Besprechung der Sozialamtsleitungen im Kreis Düren teil.

Ein fachlicher Austausch zu Rechtsfragen und der abgestimmten Umsetzung gesetzlicher Vorgaben findet darüber hinaus laufend zwischen dem Team "Rechtsangelegenheiten" der job-com und dem Bereich Fachaufsicht des Sozialamtes statt.

Da die Fachanwendungen für die Zahlbarmachung der Transferleistungen OPEN/PROSOZ und des Dokumentenmanagementsystems (Enaio) zentral von der job-com betreut und der Betrieb sichergestellt wird, erfolgt zudem diesbezüglich ein ständiger fachlicher und praktischer Austausch.

**Welche Aspekte der Zusammenarbeit werden darin besprochen oder erörtert (z.B. Fallbesprechungen o. ä.)?**

- Es findet ein ständiger fachlicher Austausch zwischen der job-com und dem Sozialamt statt. Handlungsanweisungen, interne Verfügungen etc. werden gegenseitig zur Kenntnis gegeben.
- Bei den Kosten der Unterkunft findet ein intensiver und regelmäßiger Austausch statt, insbesondere bei der zweijährlichen Aktualisierung des sog. „Schlüssigen Konzeptes“. Das „Schlüssige Konzept“ findet als Grundlage für die Festlegung einheitlicher Richtlinien zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung uneingeschränkt Anwendung für die Rechtskreise SGB II und SGB XII.

- 
- Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren und dem Verein "Frauen helfen Frauen e.V." über die Erbringung von Leistungen zur Unterbringung und Beratung von physisch und/oder psychisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern nach §§ 16 a und 22 SGB II bzw. 11 und 35 SGB XII im Frauenhaus
  - Vertrag zwischen dem Kreis Düren und dem Mieterverein Köln e.V. zur Überprüfung von Mieterhöhungersuchen sowie Mietnebenkostenforderungen und Heizkostenforderungen von Empfängern/innen von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
  - Festlegung der Nutzungsgebühr für Notübernachtungen bei IN VIA
  - Festlegung einheitlicher Regelungen zu den Bedarfen für Bildung Teilhabe
  - die job-com stellt Mobil-Tickets (auch) für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII aus
  - Erarbeitung gemeinsam genutzter Vordrucke
  - Abstimmung des Verfahrens bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit
  - Klärung von Schnittstellenfragen anhand von Fallbesprechungen
  - Controllsysteme wie z.B. die „VISA-Prüfung“ werden gemeinsam abgestimmt, eingeführt und weiterentwickelt
  - Im Rahmen der Systembetreuung der o.a. Fachanwendungen sind nicht nur fachbezogene Umsetzungen, sondern auch praktische Ausführungen immer wieder Thema gemeinsamer Zusammenarbeit. Hierzu zählen u.a. auch die Besprechungen zu Einzelfällen.

### **Welche Erfahrungen haben die einzelnen Fachämter hierzu bisher gemacht?**

Durch die enge Zusammenarbeit werden Ressourcen geschont (z.B. Systemadministration für alle Rechtskreise durch die job-com), Synergien gewonnen (z.B. Erarbeitung gemeinsam genutzter Vordrucke) und der nahtlose Übergang von Leistungsbeziehenden zwischen den

Rechtskreisen (abgestimmtes Verfahren bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit) gewährleistet.

**Welche Auswirkungen hat diese strukturelle Zusammenarbeit aus Ihrer Sicht auf die fachliche Arbeit, die Anzahl der Hilfeempfänger\*innen oder die Hilfeempfänger\*innen selbst?**

sh. vorige Frage

Anders als bei den Gemeinsamen Einrichtungen ist die job-com als kommunales Jobcenter Teil der Kreisverwaltung und kann in der Folge mit den hausinternen Netzwerkpartnern wie dem Sozialamt ein Gesamtpaket an Lösungen und Leistungen aus einer Hand anbieten. Das ermöglicht eine enge strukturelle Zusammenarbeit und vermeidet unnötige Schnittstellenprobleme. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass anspruchsberechtigte Personen – und auch nur diese – die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Leistungen schnell und möglichst unbürokratisch erhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialämtern (des eigenen Sozialamtes genauso wie der Sozialämter der 15 kreisangehörigen Kommunen untereinander) und der job-com als kommunales Jobcenter wird durch gemeinsame technische Grundlagen wesentlich erleichtert, wovon Verwaltungsmitarbeitende wie Leistungsbeziehende gleichermaßen profitieren. Wünschenswert wäre sowohl aus Sicht der job-com als auch aus Sicht des Kreissozialamtes noch die Einführung der digitalen Akte auch bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden.

**Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der job-com und dem Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren:**

**Gibt es regelmäßig fachlichen Austausch?**

- Zwischen der job-com und beiden Jugendämtern (Stadt und Kreis Düren) findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit unterschiedlichen Schwerpunkten auf unterschiedlichen Ebenen statt.

- 
- *regelmäßige Treffen der Leitungsebene AL-SGL (job-com, Jugendämter Stadt und Kreis Düren)*
  - *regelmäßige treffen der Leitungsebene SGL-TL (job-com, Jugendämter Stadt und Kreis Düren)*
  - *regelmäßige übergreifende Schulungen der Mitarbeitenden von Jugendämtern und der job-com über die Organisation/Arbeitsweise*
  - *gegenseitige Information über Projekte der Jugendämter sowie Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und die Arbeitsmarktmaßnahmen der job-com*
  - *Austausch im Rahmen von und Zusammenarbeit in Projekten wie "Jugend stärken im Quartier" (z.B. Lotsenstelle Jülich), in deren Rahmen sowohl Kund\*innen der Jugendämter als auch der job-com unterstützt werden*
  - *Zusammenarbeit mit den Streetworkern der Jugendämter*
  - *Planungen zur Zusammenarbeit mit dem Jugendbus des Jugendamtes des Kreises*
  - *Zusammenarbeit im Bereich des Fachcontrollings der job-com bzgl. der Analyse von SGB II-Daten*
  - *Austausch im Rahmen der Mitgliedschaft in der AG Kinder- und Jugendförderung des Kreises Düren*
  - *Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Agentur für Arbeit im Rahmen der "Servicestelle Jugend und Beruf" (Jugendberufsagentur), deren Ausbau in Planung ist*
  - *Umsetzung der gemeinsamen Nutzung des von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten IT-Tools YouConnect durch die Jugendämter und die job-com gemeinsam mit der Agentur für Arbeit in Planung*
  - *Zusammenarbeit an der Schnittstelle Kinderbetreuung bzw. KiTa-Plätze bzw. Absprachen zum Verfahren bei Bedarf kurzfristiger Kinderbetreuung (Ansprechpartner\*innen)*
  - *regelmäßiger Austausch zwischen dem Präventionsbüro des Kreises Düren und den Präventionsfachkräften der job-com*
  - *gegenseitige Hospitationen (job-com – Jugendämter)*
  - *Durchführung gemeinsamer Beratungsgespräche mit SGB-II-Leistungsbeziehenden in "Krisenfällen"*
  - *Zusammenarbeit im Bereich Seniorenunterstützung in Planung*

- *Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Bereich Babybegrüßungsdienst an der Schnittstelle Erziehende im Prozess*
- *Zusammenarbeit in Fällen, bei denen die "Betroffenen" sowohl Kund\*innen der job-com als auch des Jugendamtes sind (Info im Hilfeplan des Jugendamtes)*
- *Gemeinsame Nutzung des von der BA zur Verfügung gestellten IT-Tools YouConnect durch die Jugendämter und die job-com gemeinsam mit der Agentur für Arbeit in der Umsetzung*
- *nach Bedarf Austausch zu Projektvorhaben (bspw. i.R. der Durchführung von Projekten nach § 16h SGB II)*
- *Zusammenarbeit im Bereich der "Frühen Hilfen" von Amt 51*
  - *Information-/Beratungstreffen mit den Kund\*innen der job-com in den Schnullercafes*
  - *Infostand der "Frühen Hilfen" beim "Markt der Möglichkeiten"/Infotag der job-com*
  - *Fallbezogene Zusammenarbeit betreffend Beratung u. Klärung zustehender Leistungen (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket, Zuschuss zu Mittagsverpflegung, Wohnungsfragen)*
- *nach Bedarf Durchführung von Fachtagungen zu laufenden Projekten (z.B. Produktionsschule)*
- *über den Austausch der Ämter hinaus fachlicher und fallbezogener Austausch zwischen den seitens der job-com mit der Durchführung von Arbeitsmarktdienstleistungen beauftragten Dritten und dem Jugendamt*

**Gibt es hierzu „Arbeitsgemeinschaften“, „Arbeitskreise“, „Fachrunden“ oder ähnliche Zusammenkünfte?**

- *Regelmäßiger Austausch auf verschiedenen Leitungsebenen s.o.*
- *AG Kinder- und Jugendförderung gem. § 78 SGB VIII (die job-com ist beratendes Mitglied)*
- *Lenkungs- und Koordinierungsgruppe der "Servicestelle Jugend und Beruf" (JBA)*
- *Arbeitskreis Jugendberufshilfe*

- *gemeinsamer Austausch im Rahmen des Landesprogramms "Kein Abschluss ohne Anschluss"*
- *Die beiden Jugendämter sind Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat nach § 18 d SGB II*
- *Gemeinsame Teilnahme der job-com und des Jugendamtes am Arbeitskreis Alleinerziehende*
- *lokale und kreisweite Präventions- und Bildungskonferenzen*
- *Sitzungen des Präventionsteams (Austausch, Fallbesprechung u. gemeinsame Fortbildung)*

**Welche Aspekte der Zusammenarbeit werden darin besprochen oder erörtert (z.B. Fallbesprechungen o. ä.)?**

- *AG Kinder- und Jugendförderung: Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfeplanung im Kreis Düren – Welche Angebote kann die job-com in diesem Zusammenhang machen.*
- *Zusammenarbeit mit dem Präventionsbüro: Schulung der Präventionsfachkräfte der job-com, Warnzeichen von Kindeswohlgefährdungen erkennen und zielgerichtet handeln.*
- *Hospitationen zwischen Jugendämtern und job-com: Den jeweils anderen Arbeitsbereich kennen und verstehen lernen (Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs; Verzahnung möglicher Hilfen).*
- *gemeinsame Beratungsgespräche zwischen Jugendamt, job-com und Kunden: Verzahnung von Hilfsangeboten, Vermeidung von Überforderung auf Seiten der Kunden etc.*
- *Zusammenarbeit mit der Elterngeldstelle (Elterngeld wird als vorrangige Leistung auf SGB II-Leistungen angerechnet. Hierzu meldet die job com gem.102 ff SGBX Erstattungsanspruch auf Nachzahlungen von Elterngeld an.)*

- *Zusammenarbeit in Bezug auf Unterhalt/Unterhaltsvorschuss (Unterhalt und Unterhaltsvorschuss wird als vorrangige Leistung auf SGB II-Leistungen angerechnet. Hierzu meldet die job com gem.102 ff SGBX Erstattungsanspruch bei Amt 51 an; zum Teil werden auf die job-com übergegangene Unterhaltsansprüche vom Beistand mit realisiert)*
- *Babybegrüßungsdienst*
- *Streetworker*
- *Abgrenzung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II zur Jugendhilfe nach dem SGB VIII*
- *Vermeidung von Schnittstellenproblemen bei der Inanspruchnahme der unterschiedlichen monetären Leistungen für Familien (Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, ALG II/Sozialgeld).*
- *Bewerbung der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket*
- *Sozialraumatlas KECK (Lieferung von SGB II-Daten als Grundlage zur Abbildung in einzelnen Monitoring-Tools)*
- *Projekt "Alt und Jung – Chancenpatenschaften"*
- *gemeinsame Teilnahme am Runden Tisch "Energiearmut"*
- *Angebote der job-com für die Vortragsreihe "Wir. Gemeinsam. Familie im digitalen Gespräch."*
- *Beteiligung des Amtes 51 mit einem eigenen Stand bei der von der job-com organisierten Ausbildungsbörse*
- *Umsetzung des Projekts "Komm auf Tour"*

**Welche Erfahrungen haben die einzelnen Fachämter hierzu bisher gemacht?**

*Die Zusammenarbeit zwischen Amt 56 und Amt 51 stellt eine wichtige Schnittstelle dar. Viele SGB-II-Leistungsbeziehende sind zeitgleich auf die Unterstützung der Jugendämter angewiesen, um ihre Erziehungsaufgabe und/oder ihren Lebensunterhalt sicherstellen zu können oder als Kinder und junge Erwachsene insbesondere am Übergang Schule – Beruf abgestimmte Hilfen beider Ämter zu erhalten. Im Sinne der Kunden ist hierbei die Umsetzung von ganzheitlichen Strategien und Handlungsansätzen essentiell. Die Ämter arbeiten hierbei seit Jahren vertrauensvoll zusammen.*

**Welche Auswirkungen hat diese strukturelle Zusammenarbeit aus Ihrer Sicht auf die fachliche Arbeit, die Anzahl der Hilfeempfänger\*innen oder die Hilfeempfänger\*innen selbst?**

*Anders als bei den Gemeinsamen Einrichtungen ist die job-com als kommunales Jobcenter Teil der Kreisverwaltung und kann in der Folge mit den Netzwerkpartnern, zu den die beiden Jugendämter im Kreis Düren gehören, ein Gesamtpaket an Lösungen und Leistungen aus einer Hand anbieten. Das ermöglicht eine enge strukturelle Zusammenarbeit und vermeidet unnötige Schnittstellenprobleme. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass anspruchsberechtigte Personen – und auch nur diese – die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Leistungen schnell und möglichst unbürokratisch erhalten.*

*Mitarbeitende der Ämter 51 und 56 sowie Leistungsbeziehende profitieren in gleicher Weise von den kurzen Wegen innerhalb der Kreisverwaltung und der strukturellen Zusammenarbeit. Die Kooperation im präventiven Bereich wirkt sich positiv auf die Zielgruppen aus, da ein vernetztes und abgestimmtes Handeln gefördert wird und Hilfsangebote frühzeitig und zielgerichtet initiiert werden können.*

---

**Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt und dem Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren:**

**Gibt es regelmäßig fachlichen Austausch?**

*Zwischen den beiden Ämtern findet ein regelmäßiger Austausch auf unterschiedlichen Ebenen statt.*

**Gibt es hierzu „Arbeitsgemeinschaften“, „Arbeitskreise“, „Fachrunden“ oder ähnliche Zusammenkünfte?**

- *Arbeitskreise Demenz und Armut von ISaR*
- *lokale und kreisweite Präventions- und Bildungskonferenzen*
- *Sitzungen des Präventionsteams (Austausch, Fallbesprechung u. gemeinsame Fortbildung)*

**Welche Aspekte der Zusammenarbeit werden darin besprochen oder erörtert (z.B. Fallbesprechungen o. ä.)?**

- *Zusammenarbeit in Bezug auf das Projekt Demografiewerkstatt Kommune*
- *Austausch über die Bezahlung der Integrationshelfer bei Minipools (zwei Kinder, ein Integrationshelfer) im Rahmen der Schulbegleitung (Amt 50 vereinbart Leistungsentgelte für Integrationshelfer für körperlich u. geistige behinderte Schüler\*innen und Amt 51 für seelisch behinderte Schüler\*innen); SPZ und Teilleistungsstörungen*
- *Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen Demenz und Armut von ISAR*
- *Gemeinsamer Servicebereich im Familienbüro*
- *Sozialraumatlantlas KECK (Lieferung von SGB XII-Daten als Grundlage zur Abbildung in einzelnen Monitoring-Tools)*

- 
- *Fallbezogene Zusammenarbeit im Rahmen der frühen Hilfen für die Klient\*innen (zb. bzgl. Leistungen für Bildung und Teilhabe; Hilfen für Menschen mit Behinderung und Pflege)*
  - *regelmäßiger allgemeiner Austausch zwischen der Wohnberatungsstelle von Amt 51 und der Pflegeberatung von Amt 50 sowie in Einzelfällen, wenn bei Wohnanpassungen die Eigenmittel nicht selbst getragen werden können*
  - *Zusammenarbeit in Bezug auf Unterhalt/Unterhaltsvorschuss (Unterhalt und Unterhaltsvorschuss wird als vorrangige Leistung auf SGB XII-Leistungen angerechnet. Hierzu meldet Amt 50 gem.102 ff SGBX Erstattungsanspruch bei Amt 51 an; zum Teil werden auf das Sozialamt übergegangene Unterhaltsansprüche vom Beistand mit realisiert)*
  - *Zusammenarbeit mit der Elterngeldstelle (Elterngeld wird als vorrangige Leistung auf SGB XII-Leistungen angerechnet. Hierzu meldet das Sozialamt gem.102 ff SGBX Erstattungsanspruch auf Nachzahlungen von Elterngeld an.)*
  - *Zusammenarbeit mit der BAföG-Stelle (Die WiJu beantragt beim Amt 50 die Erstattung von BAföG gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (zweckbestimmte Leistung) im Rahmen der Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe.)*
  - *in Zusammenhang z.B. mit Heimnotwendigkeitsbescheinigungen fachlicher Austausch zwischen der Betreuungsstelle und der Pflegeberatung*
  - *Zusammenarbeit mit dem Präventionsbüro: Schulung der Präventionsfachkräfte des Sozialamtes, Warnzeichen von Kindeswohlgefährdungen erkennen und zielgerichtet handeln.*
  - *Klärung von Abgrenzungsfragen zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe in Einzelfällen: Zuständigkeitsprüfung, Klärung weitere Hilfen u. ggf. Weiterleitung von Anträgen unter Fristwahrung*

**Welche Erfahrungen haben die einzelnen Fachämter hierzu bisher gemacht?**

*Die Erfahrungen werden insgesamt positiv bewertet. Die Zusammenarbeit zwischen Amt 50 und 51 stellt eine wichtige Schnittstelle dar. Viele Leistungsbeziehende sind zeitgleich auf die Unterstützung beider Ämter angewiesen. Im Sinne der Kunden ist hierbei die Umsetzung von ganzheitlichen Strategien und Handlungsansätzen essentiell. Die Ämter arbeiten hierbei seit Jahren vertrauensvoll zusammen.*

**Welche Auswirkungen hat diese strukturelle Zusammenarbeit aus Ihrer Sicht auf die fachliche Arbeit, die Anzahl der Hilfeempfänger\*innen oder die Hilfeempfänger\*innen selbst?**

*Hierdurch kann sichergestellt werden, dass anspruchsberechtigte Personen – und auch nur diese – die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Leistungen schnell und möglichst unbürokratisch erhalten.*

*Die Kooperation im präventiven Bereich wirkt sich positiv auf die Zielgruppen aus, da ein vernetztes und abgestimmtes Handeln gefördert wird und Hilfsangebote frühzeitig und zielgerichtet initiiert werden können.*

**zu 3.) Gibt es verwaltungsinterne Kooperationsvereinbarungen (o.ä.) oder politische****Beschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen den Ämtern 50, 51 und 56?**

- *Vereinbarung über die Umsetzung der Rücknahme der Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Düren zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 01.01.2011*
- *Geschäftsordnung des Arbeitsmarktpolitischen Beirats nach § 18 d SGB II*
- *Kooperationsvereinbarung zwischen der job-com, der Arbeitsagentur und den Jugendämtern zur "Servicestelle Jugend und Beruf"*

zu 4.) **Gibt es zu der Thematik evtl. weitere (ggf. landesrechtliche) Regelungen, Erlasse oder Handlungsanweisungen, die für die Ämter 50, 51 und 56 verpflichtend sind?**

*Nachfolgend sind beispielhaft Regelungen aufgeführt, die unter Berücksichtigung der jeweils behandelten Thematik in der Regel für zwei der drei Ämter verpflichtend sind. Hierbei handelt es sich vielfach um Regelungen, die gleiche Sachverhalte trotz unterschiedlicher Rechtskreise wie z.B. bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gleich regeln. Hierdurch wird zum Einen eine Gleichbehandlung gleicher Fallkonstellationen innerhalb des Kreisgebiets gewährleistet und zu Anderen werden Ressourcen bei der Regelungserstellung eingespart. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Regelungen liegt in der Klärung von Schnittstellenfragen zwischen den unterschiedlichen Zuständigkeiten der drei Ämter. Hierdurch wird sichergestellt, dass Kund\*innen ohne Umwege schnell zu den ihnen zustehenden Leistungen kommen und auf der anderen Seite z.B. Doppelzahlungen vermieden werden.*

- *Richtlinien zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung*
- *Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren und dem Verein "Frauen helfen Frauen e.V." über die Erbringung von Leistungen zur Unterbringung und Beratung von physisch und/oder psychisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern nach §§ 16 a und 22 SGB II bzw. 11 und 35 SGB XII im Frauenhaus*
- *Vertrag zwischen dem Kreis Düren und dem Mieterverein Köln e.V. zur Überprüfung von Mieterhöhungsersuchen sowie Mietnebenkostenforderungen und Heizkostenforderungen von Empfängern/innen von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII*
- *Handlungsanweisung betreffend die Nutzungsgebühr für Notübernachtungen bei IN VIA*
- *Handlungsanweisung zur Abgrenzung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu denen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II*
- *Handlungsanweisung zum Verfahren bei Zweifeln an Erwerbsfähigkeit und Beantragung Rente wegen Erwerbsminderung -*
- *Handlungsanweisung betreffend Vorrangige Leistungsansprüche und Durchsetzung des Nachrangprinzips § 12a SGB II*

- 
- *Handlungsanweisung zur Bearbeitung von Unterhaltsfällen im SGB II - § 33 SGB II*
  - *Handlungsanweisung zur Anforderung von Akten durch die kreisangehörigen Sozialämter*
  - *Leitfaden Schwangerschaft und Geburt*
  - *Dienstanweisung über die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG*

zu 5.) **Gibt es interkommunale Zusammenkünfte oder Arbeitsebenen zu dieser Thematik?  
Werden Modelle aus anderen Kommunen/Kreisen herangezogen oder berücksichtigt?**

- *Jugendausschuss beim Landkreistag NRW*
- *Sozialausschuss beim Landkreistag NRW*
- *Arbeitskreis Grundsicherung und Sozialhilfe beim Deutschen Verein für öff. und private Fürsorge*

zu 6.) **Gibt es Beratungsangebote, die von den drei Ämtern gemeinsam wahrgenommen  
werden?**

*Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Beratungsangebote werden je nach Thematik von allen drei Ämtern oder auch nur von zwei Ämtern gemeinsam wahrgenommen.*

- *Arbeitshilfe des MAGS NRW zum Bildungs- und Teilhabepaket*
- *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe*
- *Angebote der beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelten Servicestelle Jugendberufsagentur*
- *Schulungsangebote des Präventionsbüros*
- *Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII*

- *Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern*
- *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Regulierung und Vermeidung von Stromschulden und Stromunterbrechungen in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe*

Zu 7.) **Gibt es aus Sicht der drei Fachämter Bestimmungen des Datenschutzes, die einer Zusammenarbeit entgegenstehen oder sie ggf. sogar erschweren könnten?**

*Die Zusammenarbeit der drei Fachämter wird immer da durch Bestimmungen des Datenschutzes erschwert, wo eine konstruktive Zusammenarbeit den Austausch personenbezogener Daten von gemeinsamen Kund\*innen erfordert, die Kund\*innen hierzu aber kein Einverständnis geben. Insoweit setzen die Kund\*innen selbst die Grenzen der möglichen Zusammenarbeit. Soweit es um rein organisatorische Zusammenarbeit geht, ist dies aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten deutlich einfacher.*

## Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die umfassende Stellungnahme der Verwaltung wird seitens der Rechnungsprüfung begrüßt. Darin hat die Verwaltung eingehend die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den drei "sozialen Ämtern" erläutert und dokumentiert. Dies war bisher, soweit erkennbar, weder Gegenstand verwaltungsseitiger Darstellungen noch prüfungsseitiger Betrachtungen und zeigt nachdrücklich verschiedene Formen der Zusammenarbeit, was auch aus Gründen der Transparenz hilfreich und geboten ist.

Die Stellungnahme zeigt auch, dass sich die drei betroffenen Ämter anlässlich der Prüfung selbst mit der Thematik nochmals eingehend befasst haben und hiernach umfassend über die Einzelaspekte berichtet haben.

Im Rahmen der prüfungsseitigen Betrachtung wurde auf Einzelprüfungen verzichtet. In diesem Rahmen bestand derzeit keine Veranlassung, sämtliche in der Stellungnahme aufgeführten Regularien, Vereinbarungen, Verträge, Handlungsanweisungen, Arbeitshilfen oder Leitfäden nochmals durch die Rechnungsprüfung zu sichten und im Einzelnen zu bewerten. Dies wird ggf. Gegenstand **künftiger Einzelprüfungen** in den jeweiligen Fachämtern sein.

Prüfungsseitige Bemerkungen oder Beanstandungen zur dargestellten Zusammenarbeit haben sich nicht ergeben. Eines formellen Ausräumverfahrens bedurfte es daher nicht.

## Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO). Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).